

linien und auf bestimmten Gebieten ein Recht auf Kontrolle und Auskunftserteilung⁹⁵. Ihm fehlt aber ein Anweisungsrecht. Die Planung selbst sowie die Ausarbeitung von Analysen auf dem Gebiete der Arbeitspolitik ist Sache der Staatlichen Plankommission⁹⁶. Mit der Bildung des Komitees für Arbeit und Löhne wurde das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung aufgelöst. (Wegen der Verteilung seiner Aufgaben -> Erl. 2 b 16) zu Art. 91).

8. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle verfügt wie ein Ministerium über ein Statut⁹⁷. Darin wird als ihre Aufgabe die Kontrolle der Verwaltungsorgane sowie der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen bezeichnet. Sie ist juristische Person. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Staatliche Plankommission, die Ministerien, die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sowie auf andere zentrale und örtliche Organe, die Einrichtungen der staatlichen Verwaltung, der Wirtschaft, der Kultur und des Gesundheits- und Sozialwesens und auf solche gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen, die staatliche Zuwendungen erhalten. Die Ministerien für Nationale Verteidigung und Staatssicherheit und ihre nachgeordneten Organe unterliegen nicht ihrer Kontrolle. Das gleiche gilt für die bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern. Die Kontrolle bezieht sich im allgemeinen auf den Vollzug der Gesetze und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Nur auf die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit beziehen sich ihre Befugnisse gegenüber den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten und der Justiz, nur auf die ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel gegenüber den gesellschaftlichen Organisationen, die staatliche Zuwendungen erhalten. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat in den Bezirken Bevollmächtigte, in den Stadt- und Landkreisen Kreis-Kontrollbeauftragte. Sie stützt sich außerdem auf die ehrenamtliche Mitarbeit von »Helfern der Staatlichen Kontrolle«⁹⁸.

9. Bestimmte Zweige der staatlichen Verwaltung haben Leiter, die nicht dem Ministerrat angehören. Sie sind entweder dem Ministerrat im ganzen oder einem seiner Mitglieder verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Im Ministerrat werden sie durch eines seiner Mitglieder vertreten, das auch die Normensetzungsbefugnis für den Bereich dieser Verwaltung hat⁹⁹.

95 III, a. a. O.

96 IV, a. a. O.

97 Beschluß über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle vom 16.10. 1958 (GBl. I S. 786)

98 Verordnung über die Helfer der Staatlichen Kontrolle vom 16. 10. 1958 (GBl. I S. 789)

99 § 6 Abs. 2 Ministerratsgesetz 1958